

Jugendrat Geschäftsordnung (JRGO)

Der Jugendrat der Stadt Herzberg am Harz gibt sich folgender Geschäftsordnung:

I. Grundlagen

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Jugendrat fungiert als Vertretungsorgan der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Wirkungskreis der Stadt Herzberg. Seine Aufgabe ist es, die Belange der Jugend gegenüber der Politik und der Verwaltung zu vertreten. Die Mitglieder dieses Jugendrats sind Ansprechpartner für die Jugendlichen und ein Bindeglied zur Politik.
- (2) Ziel des Jugendrates ist es, die Kommunalpolitik jugendgerecht zu gestalten und bei jugendrelevanten Themen aktiv mitzuwirken.
- (3) Der Jugendrat ist insgesamt parteipolitisch neutral. Er ist nicht religiös gebunden und schließt Jugendliche nicht aufgrund von Geschlecht, Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft aus.

II. Organisation des Jugendrates

§ 2 Schriftführer

- (1) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der für die Protokollierung der Sitzungen und die Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich ist.
- (2) Der Schriftführer sorgt dafür, dass die Protokolle den Mitgliedern des Jugendrates rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ist der Schriftführer und der Stellvertreter nicht anwesend, wird ein Schriftführer für die jwg. Sitzung von dem Vorsitzenden ernannt.

§ 3 Arbeitsgruppen

- (1) Der Jugendrat bildet zur effizienteren Behandlung von verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen.
- (2) Jedes Mitglied kann Arbeitsgruppen gründen. Die Arbeitsgruppen organisieren sich parallel zum Jugendrat, arbeiten an diversen Themen, organisieren eigene Treffen und führen Projekte eigenständig durch. Die Gruppe wird zuvor im Jugendrat besprochen und von diesem per Abstimmung legitimiert.
- (3) Bei den Jugendratssitzungen berichten die Arbeitsgruppen über ihre Arbeit. Des Weiteren können in diesem Rahmen über Ideen, Pläne und Entscheidungen der Arbeitsgruppen abgestimmt werden.
- (4) Zur Verwaltung der Social-Media Accounts wird eine Öffentlichkeits-Arbeitsgruppe gegründet.

III. Sitzungen des Jugendrates

§ 4 Einberufung der Jugendratssitzungen

- (1) Der Vorsitz beruft den Jugendrat ein. In der Regel soll der Jugendrat einmal in zwei Monaten einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendratsmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer Einladung an alle Jugendratsmitglieder. Einberufung inkl. der Sitzungsunterlagen und Nachträge erfolgt in gedruckter Form mit postalischer Zustellung. Auf Wunsch werden die

Einberufung inkl. der Sitzungsunterlagen und der Nachträge ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Jugendratsmitglieder teilen die elektronische Adresse der Vertretung aus dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit.

- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Sofern schriftliche Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen, werden sie mit der Einladung an die Jugendratsmitglieder übersandt.

§ 5 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen muss den Jugendratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorstand mit kürzerer Frist einladen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 6 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung müssen in schriftlicher Form spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag eingereicht werden.
- (2) Sachanträge, die dem Vorstand oder der Vertretung der Verwaltung aus dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von einem Jugendratsmitglied spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zur Aufnahme in die Tagesordnung zugehen, sind von dem Vorsitz auf die Tagesordnung zu setzen.

IV. Verfahrensregeln

§ 7 Redeordnung

- (1) Der Vorsitz ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Der Vorsitz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hat eine Person schon zu einem Tagesordnungspunkt gesprochen, so ist ihr erst wieder das Wort zu erteilen, wenn die Jugendratsmitglieder, die sich zum ersten Mal zu Wort gemeldet haben, gesprochen haben. Meldungen zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Jugendratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellt oder sich sonst zur Geschäftsordnung melden will.
- (4) Der Vorsitz kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.
- (5) Wenn der Redner oder die Rednerin einverstanden ist, erteilt der Vorsitz auf entsprechende Wortmeldung das Wort zu einer Zwischenfrage. In gleichem Zusammenhang sollen nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (6) Wenn der Redner oder die Rednerin einverstanden ist, so erteilt der Vorsitz dem Wortmeldenden das Wort wenn er eine kurz Intervention hat, der Unterschied zur Zwischenfrage ist die Richtigstellung oder Stellungnahme zu einem Thema, sie ist unbegrenzt aber es sollte auf die Zeit und Redemeldungen der Mitglieder geachtet werden.
- (7) Der Antragsteller hat das Recht, sich zuerst sofern er anwesend ist sich zu Wort zu melden.

§ 8 Anträge

- (1) Jeder kann Anträge in schriftlicher Form an den Jugendrat stellen. Diese werden in der folgenden Sitzung behandelt.
- (2) Alle Interessen und Anträge, die Jugendliche an Jugendratsmitglieder

herantragen, werden an den Vorsitzenden weitergegeben. Diese beziehen die Interessen und Anträge in die Tagesordnungsplanung ein.

- (3) Antragsberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Hauptwohnsitz in Herzberg am Harz sowie SchülerInnen der Herzberger Schulen, der/die erste BürgermeisterIn, der/die StadtjugendpflegerIn und alle anderen beratenden Mitglieder.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendrat kann Beschlüsse nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und schriftlich eingeladenen Sitzung fassen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung überprüft der Vorsitz die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Jugendrates und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (4) Sollte eine Angelegenheit aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit vertagt werden, so gilt der Jugendrat bei einer erneuten Einberufung zur Behandlung desselben Gegenstands unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig, sofern in der Einladung ausdrücklich auf diese Regelung hingewiesen wurde.
- (5) Sollten Mitglieder mehr als zwei Sitzungen ohne Entschuldigung bzw. Abmeldung fehlen und Kontaktstille halten wird die Person nicht mehr von §9, Abs. 2 erfasst.

§ 10 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Nach Abschluss der Aussprache stellt der Vorsitz die Angelegenheit zur Abstimmung, sofern dies erforderlich ist. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag entschieden, wobei der weitreichendste Antrag Vorrang hat. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, eine vollständige Übereinstimmung wird festgestellt.
- (3) Auf Verlangen eines Jugendratsmitgliedes kann eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden, deren Ergebnisse in der Niederschrift festzuhalten sind.
- (4) Verlangt mindestens eins der Jugendratsmitglieder eine geheime Abstimmung, erfolgt diese unter Wahrung der Anonymität.
- (5) Sollte sowohl eine namentliche als auch eine geheime Abstimmung beantragt werden, hat die geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitz bekannt gegeben und protokolliert.
- (7) Nach Abschluss der Beratungen erfolgt die Abstimmung offen per Handzeichen oder in digitalen Sitzungen durch eine transparente Abstimmungsmethode. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (8) Vor jeder Abstimmung gibt der Sitzungsleiter den Beschlusstext bekannt und stellt die Fragen so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (9) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung (JRGO) tritt 24 Stunden nach Annahme in Kraft.